

VIII.

OBERKAMMERPRÄSIDENT IN MÜNSTER

Bericht Steins

Münster, 3. Dezember 1803

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 70. Hauptcommission Cap. II, S. XXXI. Nr. 14. Vol. 1

Zeigt die von ihm auf Grund des Rescr. vom 8. Nov. vollzogene Konstituierung der Kammer in Münster und die Auflösung der alten Landesbehörden an.

Die Abneigung der Münsterländer gegen Preussen soll hauptsächlich auf kulturpolitischem Wege überwunden werden. Stein bedauert deshalb die Ablehnung seiner Vorschläge wegen Verwendung Spiegels und warnt vor Anstellung engherziger Fanatiker.

Ew. Königlichen Majestät mir per rescr. clem. d. d. 8 ten November a. c. ertheilten allergnädigsten Auftrag, die Constitution der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer vorzunehmen, habe ich den 1 ten December vollzogen, sämtliche neue Mitglieder und Subalternen nach dem anliegenden Protocoll vereidet, und ist den 2 ten December die erste Session gehalten worden, denen bisherigen noch subsistirenden alten Provincial-Collegien, nemlich dem Geheimen Rath, Geheimen Krieges-Rath, Hof-Kammer ist ihre Auflösung durch die Organisations-Commission bekannt gemacht und denen dabey eingestellten Registratoren und Rendanten die Fortsetzung ihrer Geschäfte bis zur nähern Anweisung bekannt gemacht worden. . .

Die Verwandlung der Abneigung der Eingesessenen gegen den preussischen Staat in Anhänglichkeit und Unterthanen-Treue wird hauptsächlich durch zweckmässige Leitung des geistlichen Wesens und des öffentlichen Unterrichts bewürkt werden. Ich hätte daher sehr gewünscht, E. K. M. hätten wenigstens an diesem Geschäftszweig den Dohmdechant v. Spiegel unmittelbaren thätigen Antheil nehmen lassen, indem er durch Kentniss des Geistes der catholischen Kirche und ihrer Verfassung, des Zustandes des wissenschaftlichen und Volks-Unterrichts in diesen Provinzen hauptsächlich in Stand gesetzt wird, wohlthätig und nachdrücklich darauf zu wirken. Ich fürchte, die ihm angewiesene Stelle eines Rathgebers wird ihn wenig befriedigen und ihn nicht abhalten, seinen lange gehegten Plan, einen grossen Theil seiner Zeit auf Reisen nach dem Ausland zuzubringen, auszuführen.

Die wirkliche Anstellung des Professors Schmedding¹⁾ bey dem Cammer-Collegio wird doch erfolgen müssen. Er ist zwar nicht geistlichen, sondern

¹⁾ S. S. 532, A. 4.

weltlichen Standes, aber Lehrer des canonischen Rechtes und ein einsichtsvoller Mann, ich muss daher allerunth. bitten, seine Anstellung bey dem hiesigen Collegio sobald als möglich zu bewürken.

Ich bin noch immer bedenklich, einen bestimmten Vorschlag wegen Ernennung des Schul-Raths abzugeben und einen Mann nahmhaft zu machen, der wissenschaftliche Kenntnisse mit Selbständigkeit und Liberalität vereinigt. Beide letztere Eigenschaften fehlen dem Professor Kistemaker¹⁾, er ist ganz abhängig von bigotten Fanatikern.

Ich glaube, dass der Professor Schlüter²⁾ den Vorzug verdient, behalte mir aber eine nähere und bestimmte Erklärung bevor. . . .

Stein an die Cammer in Minden

Münster, 10. Dezember 1803

Geh. Staatsarchiv Berlin

Betr. Stellenbesetzung, mit Bezug auf seine Versetzung fortfahrend:

. . . Ich schätze mich glücklich, die Ehre gehabt zu haben, an den Bemühungen eines hochlöblichen Collegiums, den zu wohlndenenselben Departement gehörenden Provinzen die Vortheile einer weisen, wohlthätigen und fortschreitenden Polizey- und Finanz-Verwaltung zu verschaffen, teilzunehmen. Ich werde so wenig die dadurch erhaltene Gelegenheit zur Vermehrung meiner Kenntnisse als die vielen Beweise von Freundschaft vergessen, die mir die Herren Mitglieder eines Hochlöblichen Collegii ertheilt haben und auf deren Fortdauer in jedem Verhältnisse ich Anspruch mache. . . .“

H Fürsten
Stein an den Herzog von Nassau-Usingen Münster, 10. Januar 1804

Geh. Staatsarchiv Wiesbaden. V, Nassau-Usingen. Regierung Wiesbaden. 89. II. Eigenh. Unterschrift. — Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 89. Nr. 96. Abschrift. — Nach der Ausfertigung

Protest gegen die Mediatisierung seiner Besitzungen. Erstes Manifest gegen die Kleinstaaterci. Der deutsche Dualismus. Bedeutung und Daseinsberechtigung des Adels.

Euer Durchlaucht haben durch Affigirung eines Patents d. d. 31 sten December a. pr. die seit Jahrhunderten meiner Familie zugehörige Dörfer Frücht und Schweighausen in der Absicht in Besitz nehmen lassen, „um sie gegen andere Stände zu schützen und die Landeshoheit auf den Fall der Auflösung der Reichsritterschaft zu vindiciren“.

Euer Durchlaucht Beamte fügten als Commentar des Patents das Verbot an meine Unterthanen hinzu, mir meine rückständige und fällige Abgaben zu bezahlen, und es verbanden diese mit einer autorisirten Unterdrückung meiner Unabhängigkeit eine, wie es scheint, wenigstens nicht autorisirte Entziehung meines Eigenthums.

Der Eingang des erwähnten Patents enthält sich zwar der Entscheidung über die Fortdauer der Ritterschaftlichen Corporation, scheint aber

¹⁾ S. S. 524, A. 2.

²⁾ S. S. 533.

zweifelhaft zu seyn über ihren Nutzen in Beziehung auf vaterländische Ordnung und Defension.

Deutschlands Unabhängigkeit und Selbständigkeit wird durch die Consolidation der wenigen Reichs-Ritterschaftlichen Besitzungen mit denen sie umgebenden kleinen Territorien wenig gewinnen, sollen diese für die Nation so wohlthätige grosse Zwecke erreicht werden, so müssen diese kleine Staaten mit denen beiden grossen Monarchien, von deren Existenz die Fortdauer des Deutschen Namens abhängt, vereinigt werden, und die Vorsehung gebe, dass ich dieses glückliche Ereigniss erlebe.

In dem harten Kampfe, von dem Deutschland sich jetzo momentan ausruht, floss das Blut des Deutschen Adels. Deutschlands zahlreiche Regenten, mit Ausnahme des edeln Herzogs von Braunschweig, entzogen sich aller Theilnahme und suchten die Erhaltung ihrer hinfälligen Fortdauer durch Auswandern, Unterhandeln oder durch Bestechungen der Französischen Heerführer.

Was gewinnt Deutschlands Unabhängigkeit, wenn seine Kräfte noch in grösserem Maasse in diese Hände concentrirt werden.

Die Bewegungsgründe, worauf das Patent beruht, finden auf meine hinweggenommenen beide Dörfer keine Anwendung. — Sie selbst nebst ihren Feldmarken liegen mitten in denen Nassauischen Fürstenthümern, keiner der benachbarten Fürsten konnte, ohne mehrere Stunden weit durch das Nassauische zu gehen, sie besetzen, und eine solche Gewaltthätigkeit war nicht zu erwarten.

Diese schützende Maassregel war also nicht erforderlich, sie ist aber auch von einer incompetenten Behörde angeordnet.

Schutz erwarte ich von denen Reichsgesetzen, worauf die persönliche Rechte und die Landeshoheit der Fürsten beruht, und von dem Reichsoberhaupt, das seinen Willen denen Fürsten, welche Eigenmacht und Gewalthätigkeit gegen Schwächere sich zu Schulden kommen liessen, deutlich genug eröffnet hat.

Ew. Durchlaucht versprechen im Fall der Auflösung der Ritterschaft ihren Mitgliedern alles, was Höchstdero angestammte Liebe zur Billigkeit und Achtung gegen angesehene Familien nur an die Hand geben könne.

Es wird mir also statt eines auf Gesetze und Verfassung gegründeten Zustandes ein bittweiser, auf Billigkeit und andere wandelbare Basen beruhender zugesagt. Welche Aussicht! und auch auf diese darf ich nicht rechnen.

Der Adel, der der Stolz und die Stütze grosser Monarchien ist, gedeyhet in einem kleinen Staat nur kümmerlich, ist er reich, so wird er ein Gegenstand der Scheelsucht, wo nicht des Fürsten, doch seiner Umgebungen, ist er arm, so eröffnen sich keine Aussichten zu seinem bessern Seyn, er darbt, verkümmert und erlischt.

Wird der Ritterschaftliche Verein auf eine gewaltsame Art zertrümmert, so entsage ich dem Aufenthalt in einem Lande, das mich mit Gegenständen bitterer Erinnerungen umgibt und wo mir alles den Gedanken an den Verlust meiner Unabhängigkeit und an meine neue Fesseln zurückruft.

Es ist hart, ein erweislich siebenhundert jähriges Familien Eigenthum verlassen und sich in entfernte Gegenden verpflanzen zu müssen, die Aussicht aufzugeben, nach einem arbeitsamen und, ich darf es sagen, nützlichen Geschäftsleben im väterlichen Hause, unter den Erinnerungen seiner Jugend, Ruhe zu geniessen und den Übergang zu einem bessern Seyn abzuwarten, es ist noch härter, alle diese Opfer nicht irgend einem grossen, edlen, das Wohl des Ganzen befördernden Zweck zu bringen, sondern um der gesetzloosen Übermacht zu entgehen, um — doch es giebt ein richtendes Gewissen und eine strafende Gottheit.

Ehrfurchtsvoll verbleibe ich

Euer Durchlaucht unterthäniger Diener
H. K. Fr. vom Stein, Kgl. Ober-Präsident

Votum Marschalls (?)¹⁾ zu Steins Brief vom 13. Januar 1804. — o. D.
Staatsarchiv Wiesbaden V. Nassau Usingen, Regierung Wiesbaden Nr. 89. II

Es sei unter der Würde „Serenissimi“ auf das Schreiben Steins zu antworten.

Da der Freyherr vom Stein an dem vorliegenden Schreiben die persönliche Achtung bey Seite setzt, die derselbe Serenissimo als einem angesehenen deutschen Fürsten und seinem Lehensherrn schuldig ist, von der Gnade dessen Vorfahren derselbe sogar die besitzende Güter grösstentheils erhalten hat und ohne deren Einwilligung diesen Vorfahren eben diese Güter einer fremden Corporation einverleibt haben und sich nicht entblödet, alle deutsche Reichs Fürsten, den Herzog von Braunschweig ausgenommen, auf eine in das lächerliche fallende Art anzugreifen, so könnte meine Antwort auf dieses Schreiben, in welchem politische Kannengießereyen mit Ausfällen über die Gebrechen kleinerer Staaten abwechseln, die wir alle kennen und durch viele andere Vorzüge kleiner Staaten vor grösseren hinlänglich aufgewogen werden dürften, nicht abgefasst werden, ohne das Unanständige und Lächerliche, das in diesem Schreiben liegt, dem Herrn vom Stein fühlbar zu machen.

Unter diesen Verhältnissen hielte ich es der Würde Serenissimi angemessener, dieses Schreiben, in dem ein preussischer Präsident und Diener von Unabhängigkeit spricht und sich gleichsam in eine Linie mit deutschen Fürsten stellen will, ganz unbeantwortet zu lassen, und glaube, dass hierauf bey Serenissimo anzutragen wäre.

¹⁾ Ernst Franz Ludwig Freiherr Marschall von Bieberstein (1770—1834), damals nassauischer Geheimer Rat, später dirigierender Staatsminister.

Bericht Steins

Münster, 21. Januar 1804

Geh. Staatsarchiv Münster. Oberpräsidium Münster Nr. 1290. Konzept

Betr. die Annahme von Gratificationen der kleinen Fürsten für die am Auseinandersetzungsgeschäft beteiligten preussischen Beamten.

Ich halte es unter der Würde der Staatsdiener der Preussischen Monarchie, Geschenke von kleinen und selbst in diesem Augenblick noch Geldunterstützung zum Theil benötigten Ständen anzunehmen, deren Deputirte gleich grosse Gegengeschenke von E. K. Majestät erwarten würden.

Verdienen die Staatsbeamte dieser Monarchie eine Belohnung, so dürfen sie sie nur von E. K. Majestät erwarten, es fehlt Allerhöchst denenselben nicht an mannichfaltigen Mitteln, um höchstdero Dienern Beweise ihrer Zufriedenheit zu geben, und erlaube ich mir folgenden als Vorschlag. . . .

Beantragt materielle Unterstützung für Rappard, Standeserhöhung für Druffel und Forckenbeck.

Bericht Steins

Münster, 21. Februar 1804

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. XXX. Nr. 4

Bittet um Überlassung des Sigilliferathauses an eine von den preussischen Beamten gegründete Vereinigung. Gesellschaftliche Boykottierung der preussischen Beamten durch die Münsteraner.

Mit E. K. Majestät allergnädigster Erlaubniss begleite ich die mir zur weiteren Beförderung an Allerhöchstdieselbe zugestellte anliegende Vorstellung mit einigen allgemeinen das Gesuch selbst unterstützenden Bemerkungen.

Die Vereinigung der Stadt Münster mit der Preussischen Monarchie hatte zur nothwendigen Folge die Ansiedlung von wenigstens hundert Familien aus der oberen Classe des Militair- und Civil-Standes.

Alle diese Personen wurden von denen alten Einwohnern mit Kälte und Entfernung aufgenommen, man vernachlässigte gegen sie die gewöhnliche, Fremden schuldige Aufmerksamkeit und Pflichten der Gastfreundschaft.

Die öffentliche sociale Anstalten hatten wenig Einladendes, ihre innere Einrichtung enthielt eine sehr strenge Absonderung der Stände, man hatte adliche Herren, adliche Damens-Clubbs, Hofraths-Clubbs, Kaufmanns-Clubbs u. s. w., und nirgends fand sich ein auf liberaleren Grundsätzen und auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse der neuen Einwohner berechnete gesellschaftliche Anstalt.

Diese wurden, auch wenn man sie in diese so steifgeformte Clubbs aufnahm, mit Kälte behandelt, die bürgerlichen Mitglieder der Landes-Collegien waren aus denen adlichen Clubbs ausgeschlossen, und es traf der adliche Damen-Clubb eine Vereinigung, keine Subaltern-Offiziere mehr auf-

zunehmen, welches denn zu denen unangenehmen Auftritten, deren Untersuchung einer eignen Immediat-Commission aufgetragen ist, Gelegenheit gab. Um nun eine denen socialen Bedürfnissen der neuen Einwohner dieser Stadt angemessene, alle gebildete Menschen aus den oberen Classen vereinigende Einrichtung zu treffen, so trat die in der Anlage nahmentlich verzeichnete Gesellschaft zusammen und errichtete eine Leese- und Versammlungs-Anstalt, deren Theilnahme man besonders denen jungen Leuten aus dem Militair- und Civil-Stand erleichterte.

Bey dem gänzlichen Mangel an Wohnungen miethete die Gesellschaft das Sigilliferat-Haus, welches durch die Kriegs- und Dom. Cammer nach dem ihr p. Rescr. clem. d. d. . . .¹⁾ ertheilten Auftrag zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt ist. Das Haus ist nach der von dem Kriegs- und Domainen-Rath Lehmann aufgenommenen Taxe zu 5164 th. geschätzt und in dem ersten Termin nach dem anliegenden Protocoll sind 5 pCt. unter die Taxe geboten.

Die Gesellschaft befürchtet, dass man ihr dieses Haus durch ein ihre Kräfte übersteigendes Aufgebot entziehen werde, da sie Ursache zu glauben, dass mehrere ihr missgünstige und gehässige Personen sich zu diesem Zwecke vereinigen werden, und eine Folge davon wäre ihre gänzliche Auflösung und die Vereitelung aller der bey ihrer Vereinigung zu Grunde liegenden Absichten.

Bey denen hier vorgetragenen Umständen bleibt die Erhaltung der Anstalt selbst wünschenswerth, und da der Anschlag des Gebäudes sehr hoch ist, so erhält die Königl. Casse durch Ueberlassung derselben für den Anschlagpreis ihre vollkommene Befriedigung.

Bericht Steins

Münster, 14. April 1804

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 70. Hauptcommission Cap. II, S. XXXIV. Nr. 2

Stein drängt erneut auf Entscheidung wegen der Besetzung zweier Professuren in Münster Widerlegt alle finanziellen Bedenken mit dem Nachweis der sehr reichlichen Fonds der bestehenden höheren Unterrichtsanstalten in Münster und Paderborn, aus denen die Gehälter der Professoren aufgebracht werden können.

Stein an Angern

Münster, 19. April 1804

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 70. Hauptcommission Cap. II, S. XIII, Nr. 15. Vol. I

Gutachten über die Aufhebung der Cantonfreiheit in den bisher befreiten Provinzen. Dem verbrieften Recht dieser Gebiete (durch die Militärconvention von 1789) steht die Pflicht zur Vaterlandsverteidigung entgegen. Ganze Provinzen können nicht von der Wehrpflicht befreit werden. Die Nachteile, die aus der Einführung der Wehrpflicht der Wirtschaft entstehen, müssen dort in Kauf genommen werden, wo mit

¹⁾ Lücke im Text.

einer beachtlichen Rekrutenzahl gerechnet werden kann, also vor allem in den ländlichen Bezirken. Verweis auf die Erfahrungen im französisch gewordenen Cleve. In den Industriebezirken der Grafschaft Mark ist wegen starker Belastung der ohnehin leidenden Industrie und der damit verbundenen Auswanderungsgefahr die Erhaltung der Cantonfreiheit anzuraten. Die Cantonspflicht soll überall in erleichterter Form eingeführt, für das Fortkommen der Soldaten und Invaliden gesorgt werden.

Die Königliche Hochlöbliche Haupt-Organisations-Commission hat mir in dem Schreiben vom 25ten Octbr. a. p. aufgetragen, die Angelegenheit wegen Einführung des Cantons in den cantonfreyen Provinzen, Cleve, Mark, Lingen und Tecklenburg auf das genaueste zu prüfen, besonders in Hinsicht des werbefreyen Districts der Grafschaft Mark, damit nicht dem einländischen Gewerbe ein unersetzlicher Schaden zugefügt werde. Es soll deshalb mit der Märkischen Kammer, mit dem geheimen Krieges- und Domainen-Rath von Rappard, der das Landwerbungs-Geschäft im Clevischen besorgt hat, und mit den Lingen-Tecklenburgischen Deputatis Camerae Rücksprache genommen werden.

Der schlechte Fortgang der Werbe-Einrichtung ist der Abneigung der Eingesessenen gegen den Krieges-Dienst zuzuschreiben, ferner dem Verluste eines grossen Theils des Landes, den fortdauernden Mobilmachungen, Märschen, Einziehung in die Garnisonen usw., wodurch die Werbung selbst gestöhrt und der Zustand des Soldaten erschweret wurde.

Indessen würde selbst unter günstigern Umständen der Zweck der Completirung der Regimenter nicht erreicht worden seyn, da die durch die Capitulation angebotenen Vortheile in einem wohlhabenden gewerbe-reichen Lande nicht gross genug sind, um den Einwohner für den Verlust an Zeit, Erwerb und Unabhängigkeit, welchen der Soldaten-Stand zur Folge hat, zu entschädigen. Ueberhaupt lehrt es die Erfahrung aller Zeiten und aller, selbst der Nationen, welche die meiste Neigung zum Kriege haben, dass die Heere durch freywillige Werbung nicht vollzählig erhalten werden können, und dass andere, mit Zwang verbundene Einrichtungen getroffen werden müssen.

Der Rechtmässigkeit der Einführung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in den werbefreyen Districten stehen die bestimmten Worte der Königl. Confirmation der Conventionen entgegen, nach welchen „die Einrichtung eines militairischen Canton-Zwanges unter keinerley Vorwande jemahls und zu keiner Zeit stattfinden soll.“

Gegen diese Behauptung lassen sich indessen folgende sehr wichtige Einwendungen machen:

a) Die Absicht der Werbe-Convention war nach den Worten des Eingangs derselben,

„dass gegen Zurückgabe der bisherigen Werbe-Freyheits Gelder eine gewisse Anzahl einländischer Rekruten von den werbefreyen Provinzen freywillig zu den drey Weselschen Regimentern gestellt und in der Folge unterhalten werden möge“.

Dieser Zweck ist aber gar nicht erreicht, und die Regimenter haben ihren Bedarf nie nur einigermassen erhalten, so wie die ihnen gestellten Rekruten meistens unsichere Leute waren, wie die sehr starke Desertation beweiset.

b) Es ist das Recht des Staates, von den Unterthanen die Vertheidigung seiner Integrität und Independenz zu fordern, ein unveräusserliches Recht, stände es einem Monarchen frey, diese Pflicht seinen Unterthanen auf ewige Zeiten ohne Rücksicht des allgemeinen Interesses zu erlassen, dann räumte man ihm ein Recht ein, den Staat wehrlos zu machen und aufzulösen.

c) Diese Pflicht kann einem grossen Theile der Bewohner eines Staats nicht erlassen werden, ohne dass man entweder die Uebrigen desto stärker heranzieht, oder ohne dass man die Vertheidigungsmittel des Staats vermindert. — Will man die 86 000 Bewohner der werbefreyen Provinzen von der Dienst-Pflicht entbinden, so muss man entweder den übrigen Theil der Canton-Pflichtigen stärker heranziehen, oder man muss einen Theil der Truppen, denen man in Westphalen einen Canton angewiesen hat, anderwärts hinweisen.

d) Die Verhältnisse, unter denen die Convention ao. 1789 geschlossen worden, haben sich gänzlich geändert, denn

aa) ist ein Theil der werbefreyen Provinzen verlohren gegangen, und zwar derjenige, aus welchem man den meisten Zulauf erwarten konnte, das Geldernsche und Meursische,

bb) hat der Verlust des linken Rheinufers und die Veränderung der Deutschen Verfassung zur Folge, dass die meisten fremden Werbeplätze verlohren gegangen sind, dass es also unmöglich ist, die bisherige Anzahl von Ausländern zur Completirung der Regimenter zu erhalten.

cc) der gegenwärtige politische Zustand von Europa erfordert eine fort-dauernde militärische Anstrengung, um die Unabhängigkeit der Monarchie zu erhalten, und endlich

dd) wird durch die Vereinigung des linken Rheinufers mit der Französischen Republik und den gegenwärtigen Zustand der Dinge in Holland die Einführung der Canton-Pflicht in den angrenzenden werbefreyen Provinzen erleichtert.

Die Ausführbarkeit der Canton-Einrichtung kömmt nur in so fern in Betracht, als von der Beziehung der Canton-Einrichtung auf Provinzial-Wohlstand die Rede ist. Dass dieser durch Canton-Freyheit befördert wird, ist unbezweifelt und wird in dem 4ten Abschnitte des in den bey-gefüigten Commissions-Acten befindlichen Promemoria des Geheimen Krieges-Raths von Rappard in Rücksicht von Cleve dargethan.

Dieser höhere Wohlstand muss aber dem noch wichtigern Zwecke der äussern Sicherheit nachstehen, und ersterer kann nur in Betracht kommen, wenn die Mittel zur Erhaltung der letztern nur in einem geringen Grade, im Verhältniss zu der Stöhrung, die der National Reichthum leidet, vermindert werden.

Ackerbau und Viehzucht sind die Haupt-Erwerbsmittel der Clever, Linger und Tecklenburger, und dadurch werden sie an ihr Vaterland gebunden. Ist im Clevischen gleich die Anzahl der Pächter sehr gross, so besitzen diese doch gewöhnlich grosse Inventarien, sie werden selten und bey den Domainen nie von den Höfen entfernt.

Im Lingen- und Tecklenburgischen werden die Höfe nach Eigenthumsrecht besessen, nur der Heuerlings-Stand ist durch nichts an das Land gebunden.

Die Aushebungen der Conscriptirten zu den Armeen der Französischen Republik in dem Clevischen auf dem linken Rheinufer sind bewerkstelliget, ohne dass grosse, den Wohlstand des Landes untergrabende Auswanderungen erfolgt sind, und der Französische Kriegsdienst ist zwar auf eine kürzere Dauer eingeschränkt, als der Preussische, dagegen aber ohne allen Vergleich lästiger, da der Soldat nach den entferntesten Gegenden der Welt hingeschleppt wird, da man ihn ohne alle Rücksicht auf Bezirke, Nähe der Garnisonen zum Canton u. s. w. unter die einzelnen Theile der Armee vertheilet, und endlich da er während der Dienstjahre keinen regelmässigen Urlaub erhält.

Aus der zahlreichen Classe der Heuerleute und Hollandsgänger im Lingen- und Tecklenburgischen werden sich gewiss viele dem Dienste entziehen und auswandern. Der Landrath von Blomberg ¹⁾ giebt in seinem in den beygefügtten Commissions-Acten befindlichen Gutachten d. d. den 12ten März a. c. die Anzahl der Heuerleute auf 1570 Familien und der Eigener vom Bauernstande auf 1123 an. Unterdessen sehen wir, dass im Minden- und Ravensbergischen der Heuerling in seinem Gewerbe, seinen Miethsverhältnissen, seinen Familien Verbindungen noch Bewegungsgründe zu bleiben genug findet, und dass dieser Heuerlingsstand sehr viele Soldaten liefert. Da ferner die Exercierzeit in Westphalen den 5ten Jun. geendiget ist, so kann der Hollandsgänger seinem Verdienste noch ungestört nachgehen.

Es ist indessen nicht zu läugnen, dass im Lingen und Tecklenburgischen und besonders in dem ersteren der Neigung zum Austreten mit grossem Nachdruck wird entgegengewirkt und die unten näher vorzuschlagenden Mittel werden angewandt werden müssen.

Bey den Fabricanten der Grafschaft Mark treten aber andere Betrachtungen ein, und diese sind in dem Gutachten des Landraths von Hövel d. d. Herbeck den 6ten Jan. a. c. und in dem Schreiben der Märkischen Kammer d. d. Hamm den 31ten Jan. a. c. vollständig und gründlich dargestellt.

Es ist nemlich durch den Verlust des linken Rheinufers der Wohlstand der Westphälischen Fabriken gesunken, sie haben den Markt in dem reichen Lande zwischen Rhein und Schelde und die Leichtigkeit der Contrebande

¹⁾ Zu Tecklenburg, Kriegs- und Domänenrat bei der Kammer in Minden.

in das alte Frankreich verlohren, die ersten Bedürfnisse sind durch die unterbrochene Verbindung zwischen den beiden Ufern des Rheins vertheuert, und hierdurch erhält der Reitz zur Auswanderung der Fabricken Verleger und der Arbeiter eine grosse Lebhaftigkeit.

Die Auswanderungen industriöser Menschen werden in einem hohen Grade zunehmen und die Einwanderungen aus der Fremde stocken, man wird doch nur eine geringe, mit dem Schaden, welchen Gewerbefleiss und Wohlstand erhält, in keinem Verhältnisse stehende Anzahl von Soldaten erhalten, wie das Amt Blankenstein, Gericht Bruch u. s. w. beweisen, und es die Märkische Kammer in ihrem Schreiben d. d. Hamm den 31. Jan a. c. überzeugend darthut. Ist es gleich vorher zu sehen, dass man im Cleveschen, Lingenschen und Tecklenburgschen Menschen verlohren wird, so kann man vom Märkischen mit Gewissheit behaupten, dass das Capital der National-Industrie in einem nicht zu berechnenden Grade vermindert werden wird. . . .

Die Einführung der Canton-Pflichtigkeit in den bisher werbefreyen Provinzen erfordert eine Modification des Canton-Reglements und eine Erleichterung des Zustandes der Soldaten. Es finden sich in den schon oben ganz gehorsamst beygefügtten Commissions-Acten deshalb mehrere Vorschläge und Verhandlungen, wie auch in dem Berichte der Märkischen Kammer d. d. . . Sept.¹⁾ 1803 wegen Regulirung einer Abgabe der Befreyeten zur Entschädigung für den in Krieges-Diensten stehenden Theil seiner Mitbürger und in dem von der Mindenschen Kammer über diesen Gegenstand im May 1801 abgestatteten Berichte. — Ich halte es für dringend nothwendig, dass der Dienstthuende von denen Dienstfreyen während der Dienstzeit und im Zustande der Invalidität unterstützt und dass es dahin eingeleitet wird, dass der Stand des Soldaten das Fortkommen erleichtert und nicht hindert. . . .

Die in den Commissions-Acten befindliche Abhandlung des Geheimen Krieges-Raths Hoffbauer d. d. Minden den 20ten Decbr. a. p. enthält grösstentheils sehr zweckmässige Vorschläge zur Verminderung der Abneigung gegen den Soldatenstand, besonders aber eine richtige Darstellung des nachtheiligen Einflusses des Inhalts des § 30 und 31 des Canton-Reglements.

Im Lingenschen wird man am meisten dadurch wirken, wenn man sich bemühet, den religiösen Druck zu vermindern und die Geistlichkeit und den Catholizismus mit dem Staate, der beide drücket, zu versöhnen. Auch wird die Auswahl eines schicklichen Garnison-Ortes und zwar der Stadt Münster nicht genug empfohlen werden können.

¹⁾ Lücke im Text.

Stein an seine Schwester Werthern
St. A.

Nassau, 10. August 1804

Rückblick auf seinen Dresdner Aufenthalt. Urteil über Frau de la Roche. Besorgnisse über die Gesundheit seiner Frau. Bitte um Besorgung eines Briefes an Frau von Berg. Andere Familiennachrichten.

J'ai tardé bien longtemps, ma chère Soeur, à vous remercier des journées amicales et tranquilles que vous m'avez données pendant mon séjour à Drèsdé ¹⁾, et à vous dire combien j'ai été charmé de vous voir enfin jouir d'une époque de calme et de bonheur, et Louise parfaitement heureuse dans ses rapports domestiques par son union avec un homme aussi estimable qu'est M. de Senfft ²⁾. J'aurais bien désiré d'avoir pu prolonger mon séjour pour jouir plus longtemps de la société des personnes qui me sont chères, et voir les amis dont ils forment leur société, mais étant borné par les limites de mon semestre à un temps très court, j'aime à me consoler avec l'idée que je pourrai revenir plus d'une fois en Saxe pour vous revoir, ma chère Soeur, et vos enfants.

J'ai fait mon voyage rapidement et heureusement par un très beau país et suis arrivé le 4. jour à Frankfort ou je me suis arrêté. — J'ai été voir Me. de la Roche qui est toujours un peu exaltée, mais qui me reste toujours intéressante par la noblesse et la pureté de son caractère, son goût vif pour la littérature, et l'attachement constant qu'elle a pour notre famille.

Moi je pars le 19. pour la Westphalie — ma femme restera ici jusqu'à la mie de septembre et nous nous rejoindrons alors à Münster . . .

Adieu, ma chère Soeur, je fais des vœux sincers pour votre santé et votre bonheur, je vous prie de dire bien des choses amicales et tendres à Louise et à son excellent mari.

Beyme an Schulenburg

Potsdam, 30. September 1804

Geh. Staatsarchiv Berlin. General-Finanz-Controle. Tit. LVIII Nr. 72.

Tödliche Krankheit Struensees. Empfiehlt Stein als Nachfolger.

Die Nachricht von der Krankheit des H. Minister v. Struensee Excellenz, welche ich aus dem von Ew. Hochgräflichen Excellenz mir abschriftlich mitgetheilten Bericht an des Königs Majestät ersehen, macht mich für das Leben dieses Staats-Mannes sehr besorgt ³⁾. Höchstdieselben werden

¹⁾ Über den sonst nichts bekannt ist.

²⁾ Friedr. Christ. Ludw. Freiherr (ab 1812 Graf) Senfft von Pilsach, sächsischer Cabinetsminister, Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, mit dem Steins Nichte seit 1801 verheiratet war. Steins Urteil über Senfft von Pilsach wandelte sich sehr nach dem Anschluss Sachsens an den Rheinbund.

³⁾ Er starb am 17. Oktober 1804.

diese Bersorgniss gewiss theilen und auf den möglichen Fall denken, dem Könige wegen Wiederbesetzung dieses wichtigen Ministerii zu rathen. Ich weiss, dass Se. Majestät auf diesen Fall schon an H. v. Schuckmann ¹⁾ gedacht haben und dass Ew. Hochgräfliche Excellenz, wie auch selbst H. v. Struensee Excellenz, damals dieser Wahl beystimmten. Da ich aber nach meiner langjährigen Bekanntschaft mit H. v. Schuckmann ihn nicht für den Kopf und Geschäftsmann halten kann, der auf diesem Platze, wo so viel Nützlichendes zu bewirken und Schädliches zu verhüten ist, der Absicht ganz entsprechen würde, so überlasse Ew. Hochgräfliche Excellenz erleuchtetem Ermessen ich unterthänigst, ob Höchstdieselben nicht H. Freyh. v. Hardenberg Excellenz darüber befragen wollen. Wo ich mich aber nicht irre, so haben Höchstdieselben mir einmal gnädigst zu äussern geruht, dass der H. Ober Präsident v. Stein sich ganz dazu qualificire. Ich gestehe, dass ich seydem den Gedanken an H. v. Borgstede, den ich einmal hatte, ganz aufgegeben habe, weil ich für den H. v. Stein sowohl als denkenden Kopf als als Geschäftsmann, der damit eine seltene Festigkeit des Charakters verbindet, alle Achtung habe. Wollten Ew. Hochgräfliche Excellenz nicht diesen Gedanken verfolgen. Es ist sonst so zu besorgen, dass der Staat diesen Mann, dessen Ehrgeitz gewiss gekränkt werden würde, wenn er sich öfter übergangen sehen sollte, verlieren dürfte. . . .

Beyme an Schulenburg

Potsdam, 6. Oktober 1804

Geh. Staatsarchiv Berlin. General Controlle Tit. LVIII. Nr. 72

Bedenken des Königs gegen Stein.

Se. Majestät der König haben die Vorschläge Ew. Hochgräflichen Excellenz wegen Wieder-Vergebung der v. Struenseeschen Departements ²⁾, wenn der besorgte Fall eintritt, nicht nur vollkommen der Sache angemessen gefunden, sondern danken auch Höchstdenenselben für den Antheil, den Sie selbst aus reinem Eifer für das Interesse des Staates darob nehmen wollen. Nur wegen H. v. Stein haben Sie noch einige Zweifel, ob er nicht auch im Accise-Departement ein schädliches Vorurtheil für die Westphälische Verfassung mitbringen werde. Diese werden Höchstdieselben wohl zu heben wissen. Ich habe gleich heute an H. v. Voss Excellenz verabredetermaassen geschrieben.

¹⁾ Kaspar Fr. v. Schuckmann (1755—1834), der spätere preussische Innenminister, damals Geh. Oberfinanzrat und Kammerpräsident in Ansbach.

²⁾ Schriftliche Vorschläge Struensees habe ich in den Akten nicht vorgefunden.

Aus einem Brief Schulenburgs an Beyme Berlin, 7. Oktober 1804
 Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89. 96

*Betr. die Frage der Ernennung Steins zum Staatsminister. Befürchtungen wegen seiner
 „Vorurteile für die westphälische Verfassung“.*

Euer Hochwohlgebohren ist bekannt, dass ich die Besorgnisse seiner Königlichen Majestät, wie der Herr vom Stein ein schädliches Vorurtheil für die Westphälische Verfassung mitbringen werde, einigermassen theile, auch Euer Hochwohlgebohren befürchten es, indess muss man doch von einem verständigen und erfahrenen Geschäfts Mann, wie dem Herrn vom Stein, erwarten können, dass er Vorurtheile überwinden kann; könnte er das nicht, so taugte er zum grossen Geschäfts Crayss gar nicht. Die Jahre haben auch seine ehemalige grosse Lebhaftigkeit gemässigt, und ich habe während der Organisation einige Beispiele, dass er vorgefasste Meynungen aufgegeben hat und zwar überzeugt aufgegeben hat.

Aus einem Pro Memoria Borgstedes Berlin, 9. Oktober 1804
 Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89. 96

*Intriguen gegen die Uebertragung des Fabriken- und Accise- und Zolldepartements
 an Stein.*

... Alle aber, welche ich davon habe sprechen hören, sind der Meinung, dass man für diese Partie keine unglücklichere Wahl treffen könne. Ich habe mit einigen Männern zu sprechen Gelegenheit gehabt, welche den Herrn vom Stein genau kennen. Sie lassen seinem Kopfe und seinen Kenntnissen alle Gerechtigkeit widerfahren, allein seine Grundsätze über Steuern und Fabriken sind den bisherigen ganz entgegen, dabey hat er eine in Unruhe ausartende Thätigkeit, die jedes Neue schnell umfasst und die nicht ermüdet, das Neue nach kurzer Zeit mit etwas Neuerem zu vertauschen. Alle kommen darin überein, dass er in der Provinzial Verwaltung, welche Grundsätze und Controlle von oben bekommt, vortrefflich, im Accise Departement aber, überhaupt, sowohl als in Rücksicht auf die Fabriken, uns nicht zuträglich sey, wenn er auch über seine natürliche Verbindungen mit Hannover und über die in seiner Erziehung liegenden aristokratischen Grundsätze, welche auch nicht ins Accise Departement gehören, Herr würde.

Besonders hat mir heute der Herr v. Beyer¹⁾ Eröffnung hierüber gemacht und mir erklärt, dass er es für ein Unglück halten würde, wenn diese Partie dem Herrn vom Stein anvertraut würde. Er selbst rechnet, wie er mir sagt, bey seinen Jahren auf nichts für sich, er kennt aber die Partie gewiss durch und durch und kennt auch den Herrn vom Stein. Er besonders hat es mir zur Pflicht gemacht, diese Gesinnungen Euer Hochwohlgebohren zu schreiben und dieselben zum allgemeinen Wohl dringend zu bitten, seine Wahl zu verhüten. . . .

¹⁾ Aeltester Geh. Finanzrat im Accise- und Zoll-Departement.

Denkschrift Steins

Münster, 22. Oktober 1804

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 70. Münster Cap. II. Sect. XXXV. Nr. 4. Vol. I. Abschrift

Ausführliche Denkschrift über den Ausbau der Universität Münster. Die finanzielle Basis. Gründung und erste Entwicklung der Universität. Halbe Massnahmen Fürstenbergs. Unvollständigkeit und mangelhafte Besetzung des Lehrkörpers. Die ausschliessliche Berufung katholischer Theologen und Landeskinder für die philosophischen Lehrstühle beeinträchtigt den Geist der freien Forschung und die Entwicklung der Universität. Systematische Vorschläge zu ihrem Ausbau. Besetzung der Lehrstühle, Einrichtung von Instituten. Die Geldmittel sollen auf den Meliorationsfond übernommen werden. „Warum sollte die Melioration der menschlichen Begriffe, die Verdrängung des Aberglaubens . . . nicht auch einen Platz auf jenem Etat finden, wo Wegebau, Wasserbau, spanische Schaafböcke usw. stehen.“ — Vorschläge zur Ausgestaltung der Universitätsverfassung.

Ew. Königl. Majestät haben mich durch das seitwärts bemerkte allergnädigste Rescript aufgefordert, nach erfolgter Aufnahme des Münsterischen und Paderbornischen Studienfonds einen generellen Studien Plan zu entwerfen.

Obgleich die Aufnahme dieser Studienfonds durch den Krieges und Domainen Rath von Teughem wegen seiner sonstigen Geschäfte der Domainen Veranschlagungen nicht hat vorgenommen werden können, so lässt sich doch der Bestand des Vermögens vermittels Rechnungs Auszügen und Durchschnitten aproximatisch und wegen der bisherigen fehlerhaften Verwaltung mit der Erwartung eines fortdauernden Ertrages bestimmen. Die Anlagen enthalten diese Rechnungs Extracte, hiernach beträgt.

	Einnahme	Ausgabe
1. Das Vermögen des Gymnasii Paulini zu Münster	16 547 rth.	13 747 rth.
2. Das Vermögen der hiesigen Universität	10 020 „	8 820 „
3. Die den hiesigen Professoren zu Theil gewordenen Praebenden		
a) Professor Borgmann ¹⁾ als Canonicus im Capitel Sct. Ludgeri	264 rth.	
b) Professor Kistemaker ²⁾ als Canonicus in St. Mauritz	952 „	
c) Professor Brockmann ³⁾ als Dechant des Capitel St. Martini	301 „	1 517 „
	Latus 28 084 rth.	22 567 rth.

¹⁾ Jos. Borgmann, Professor der Theologie. Moralist. S. S. 531.

²⁾ Joh. Hyacinth Kistemaker (1754—1834), seit 1786 Professor für alte Sprachen in Münster, seit 1795 ausserdem Professor für biblische Exegese, seit 1799 Canonicus am Stift St. Mauritz, Verfasser verschiedener Lehrbücher und theologischer Abhandlungen.

³⁾ Heintr. Brockmann (1767—1837) seit 1800 Professor der Moraltheologie in Münster, seit 1803 ausserdem Professor der Pastoraltheologie.

	Einnahme	Ausgabe
Transport	28 084 rth.	22 567 rth.
d) die anheim gefallene Prae- benden der Professoren Albers ¹⁾ u. Steinert ²⁾ . . .	611 rth.	
e) Professor Gerz ³⁾ als Vi- carius zu St. Andreas . . .	290 „	901 rth.
4. Das Vermögen des Universitäts Hauses zu Paderborn	9 850 rth.	9 600 rth.
5. Das Vermögen der Herrschaft Bueren	14 680 rth.	14 480 rth.
	<u>53 515 rth.</u>	<u>46 647 rth.</u>
Summa	53 515 rth.	46 647 rth.

Von den hiesigen Gymnasienfonds kann als zur Universität verwendbar nur gerechnet werden

1) was die Professoren der Theologie und Philosophie an Gehalt und Emolumenten daraus erhalten;

2) der sich bildende Ueberschuss der Einnahme über die Ausgabe.

Bei den Ausgaben sind aber noch ansehnliche Ersparungen anwendbar, wie sich aus folgenden allerunterth. Bemerkungen ergibt.

I. Bei dem Paulinischen Gymnasienfond:

1. Die Pensionen der Ex Jesuiten werden nach dem nicht mehr entfernt seyn könnenden Abgange aufhören und erspart werden 1 140 rth.

2. Die Petri oder Universitäts Kirche ist keine Pfarrkirche, es werden nur Andachten darin gehalten, welche man ohne Bedenken nach dem Dome verlegen und durch die dort ohnehin anzustellende Pfarrer, Geistlichkeit verrichten lassen kann. Hierdurch würden erspart werden 638 rth.

3. Die den Professoren der Theologie und Philosophie zugelegten Kostgelder und Emolumente ad 2 060 rth. sind würl. Beiträge des Gymnasienfonds zur Universität.

II. Bei dem Münsterischen Universitätsfond

1. Nach dem Abgange der Pensionairs fallen zurück . . . 299 rth.

2. Bei Regulirung des Pfarrgottesdienstes wird das Kirchspiel Ueberwasser in zwei Pfarren vertheilt, und man kann die ganze Kirchenanstalt auf den zur Fundirung der Provinzen bestimmten Fond der Collegiat Stifter übertragen, wodurch erspart werden:

Tit. VII des Rechnungs Extracts 710 : 14

XI „ „ „ 477 : — : 2

XIII „ „ „ 788 : 6 : 9 1 975 rth.

¹⁾ Franz Albers, Professor der Pastoraltheologie, Vorgänger Brockmanns.

²⁾ Jos. Steinert, Professor der Philologie, Canonicus am Stift St. Martin.

³⁾ Wilh. Gerz, Professor der Mathematik.

3. Aus dem Universitäts Fond werden nach Tit. II des Extrakts wirklich für die Universität verwandt 4 033 rth.

III. Universität zu Paderborn.

Das Vermögen derselben ist gering, wenn man den Beitrag der Herrschaft Bueren mit 1700 rth.

und die Kostgelder des Seminarien Fonds mit 2150 rth.

also 3850 rth,

abrechnet, so bleibt eine Brutto Einnahme von 6000 rth. übrig. Dies wird aber vollkommen zu einem guten Gymnasio hinreichen, wozu die Universität zu Paderborn nach den Anträgen der Commissarien, welche die Erziehungs Anstalten im Paderbornschen untersucht haben, bestimmt ist. Der Haushalt des Seminarii muss aber von dem des Gymnasii getrennt werden und jedes sein separirtes Local haben.

IV. Die Herrschaft Bueren hat einen Brutto Ertrag von 14 680 rthlr. Diese werden nach dem allerunterth. beigelegten Aufsätze des geistlichen Raths Schmedding grösstentheils zu wohlthätigen Zwecken verwandt, zur Unterstützung des Jesuiten Collegio zu Paderborn, des Seminarii episcopalis daselbst, alter ausgedienter oder kranker Pfarrer, zur Besse- rung der eines Aergernisses wegen von ihrem Posten entfernten Geistlichen und besonders in den letztern Jahren zur Unterstützung Französischer Emigranten und der Trappisten. Man kann durch Einführung der von dem p. Schmedding vorgeschlagenen Abänderungen der bisherigen Verwendungsart einen Ueberschuss von 9 000 rth.

erhalten, welcher zum Universitätsfond gezogen werden kann.

V. Das Vermögen der Universität zu Duisburg beträgt 6 157 rth.

VI. Durch die Aufhebung der Emmericher und die Verwandlung der dortigen theologischen Facultät in ein Gymnasium wird man eine Ersparung machen v. ppter. 2 000 rth.

Das ganze Vermögen des für die Universität Münster verwendbaren Studienfonds betrüge demnach 27 302 rth.

der unten angenommene Bedarf ist 35 180 rth.

Es wäre also eine Minder Einnahme von 7 878 rth.

die sich durch bessere Benutzung des Studien Vermögens und durch Ueberweisung einiger Praebenden aus denen wenig nützlichen Collegiatstiftern zu Soest, Rees, Emmerich heben liesse, und diese Summe ist als dasjenige Vermögen anzusehen, welches für die hiesige Universität verwandt werden kann. Man kann jedoch nicht gleich auf den vollen Ertrag dieser Quellen der Einnahme rechnen oder weniger Zeit erfordernde Abänderungen voraussetzen, indessen wird man doch gleich über folgende Einnahmen disponiren können.

1. Ueber die Ueberschüsse des Gymnasienfonds	2 800 rth.
2. „ „ „ „ der Universität	1 200 rth.
3. Ertrag der Universität Duisburg, wovon ppter	2 800 rth.
ganz neue Bestimmungen erhalten können	
4. Von der Herrschaft Bueren	5 300 rth.
5. Anheim gefallene Praebenden der Professoren Albers und Steinert. Ersterer hatte als Dechant im Capitel St. Ludgeri 458 rth. letzterer 153 rth.	
Summa	611 rth.

da aber noch Nachjahre und andere Betrachtungen eintreten, so habe ich dieses nur ante lineam notirt.

Summa 12 100 rth.

Ich erlaube mir nunmehr:

- I. den Zustand der hiesigen Universität kurz zu beschreiben,
- II. Grundsätze zur Verbesserung derselben anzugeben,
- III. die zu errichtenden Lehrstühle vorzuschlagen,
- IV. eine Charakteristik der Professoren zu geben,
- V. die Besetzung der Lehrstühle und
- VI. die einzurichtenden öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten allerunterth. in Vorschlag zu bringen,
- VII. den Geldbedarf für die Lehrstühle und die öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten zu specificiren und
- VIII. die künftige Verfassung der Universität allergehorsamst vorzuschlagen.

I. Zustand der hiesigen Universität.

Die erste Kaiserliche Errichtungsurkunde der hiesigen Universität ist vom Kaiser Ferdinand dem Zweiten, vom Jahre 1631, sie wurde aber nicht zur Vollziehung gebracht, und erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kam diese Lehranstalt unter dem Churfürsten Maximilian Friedrich und durch die Bemühungen seines Ministers von Fürstenberg zu Stande. Das adliche Nonnen Kloster Ueberwasser wurde vom Pabste Clemens XIV. auf Ansuchen des Churfürsten durch eine im Jahre 1773 ergangene Bulle aufgehoben und das nach Abzug der pfarrgottesdienstlichen und Kirchenbedürfnisse übrig bleibende Vermögen der neuen Universität überwiesen, für welche Kaiser Joseph II. den 8ten October 1773 eine neue Errichtungsurkunde ertheilte. Die Errichtung selbst erfolgte erst im Jahre 1775, indem einige juristische und medicinische Lehrstühle besetzt wurden, und im Jahre 1780 bestimmte ein Rescript d. d. Bonn den 29ten März 1780 den Minister von Fürstenberg zum Vicekanzler und die Bildung der Facultäten.

Da das Vermögen des Klosters Ueberwasser an und für sich geringe und mit kirchlichen Ausgaben und Pensionen sehr belastet war, so hatte man gleich anfänglich die Absicht, das Kloster Cappenberg aufzuheben, hierzu stimmte Churmainz als Metropolitan den 21. May 1770 bey und König Friedrich der Grosse versprach unterm 17. April 1772 dem Churfürsten Maximilian Friedrich die ansehnlichen Cappenbergschen in der Grafschaft Mark belegenen Besitzungen der zu errichtenden Universität zu überlassen. Als zu gleicher Zeit die Aufhebung des Jesuitenordens erfolgte und das Vermögen der beiden Jesuiten Häuser zu Münster und Geist dem Gymnasio Paulino zu Münster überwiesen wurde, fundirte man die philosophische Facultät, insbesondere die Lehrstühle der Mathematik und Physik auf den Gymnasium Fond, so wie man die verschiedenen Lehrer der theologischen und philosophischen Fakultät mit Praebenden in Collegiat Stiften und mit Vikarien versah.

Einen Theil des Gymnasien Gebäudes richtete man zum Gebrauch der Universität ein. Vergleicht man die hiesige Universität mit andern gleichartigen Anstalten, so ist es einleuchtend, dass sie sich in einem höchst kränkelnden Zustande befindet. Die Anlage enthält einen vergleichenden Lections Catalog der Universitäten Münster, Halle, Dorpat, Würzburg und ist auffallend, wie sehr die Parallelen zum Nachtheile der Ersteren in Rücksicht auf Vollständigkeit des Vortrags der Disciplinen und auf Thätigkeit und den Ruf der Lehrer ausfällt. Auch sind die wissenschaftlichen Anstalten äusserst unvollkommen, die Bibliothek veraltet, das anatomische Theater ohne Cadaver, ohne gute Präparate und in einem dunklen Gebäude, Clinicum, Accouchir Anstalt, mineralisches und zoologisches Cabinet, Observatorium und botanischer Garten fehlten ganz, und für den letzteren ist erst seit diesem Jahre gesorgt. Die Universität hatte auch keine Statuten, keine akademischen, die Pflichten und eigenthümlichen Verhältnisse der Studirenden bestimmenden Gesetze, keine richterliche und policeyliche Gewalt, keine Wohlthätigkeitsanstalten für Studirende und Professoren, und es ist unbegreiflich, was ihren ersten Stifter verhindert hat, dieser Lehranstalt, ohnerachtet er ihr seit 24 Jahren vorstand, nur die bei allen Akademien herkömmliche Verfassung zu geben und sie mit dem ansehnlichen Vermögen des Klosters Cappenberg zu bereichern. Es blieb alles Stückwerk, und hiezu kam noch die falsche Maxime

1. die philosophische Facultät hauptsächlich mit jungen Geistlichen, die als Lehrer im Gymnasium gestanden hatten, zu besetzen und
2. die Anstellung auswärtiger Gelehrten möglichst zu vermeiden und sich auf Münsterländer einzuschränken.

Eine nothwendige Folge der Anwendung dieser Grundsätze war Lähmung des philosophischen liberalen Geistes der Untersuchung durch die Theologie des Catholicism und des Priesterthums und Besetzung der Lehrstellen mit einer Menge mittelmässiger Subjecte, denen Protection, Nepotism, Frömmeley den Weg dazu eröffneten. Aus diesen Gründen lässt es sich

leicht erklären, warum die hiesigen Lehranstalten solche kümmerlichen Resultate geben, da sie selbst in der ersten Einrichtung unvollkommen waren und ihre Impulsion von einem verengten Geiste erhielten, der den freyen Gang des menschlichen Wissens lähmte. Man hatte um so mehr Veranlassung, fremde Gelehrte auf die neue Universität zu berufen, da man die durch eine Menge geistlicher Versorgungsanstalten genährte Schwerfälligkeit des Münsterländers zu überwinden hatte.

Die Anlage stellt den theologischen Cursum, dessen schleppenden Gang und seine Einseitigkeit dar.

Der Unterricht in der Rechtsgelehrsamkeit leidet sehr durch die Anstellung der Professoren Sprickmann, Meyer, Ludorf als Regierungsräthe¹⁾ und dadurch, dass der Professor Waldeck²⁾ einen Leinenhandel treibt, welches ihm bei Verlust seines Lehrstuhles untersagt werden müsste.

II. Grundsätze, welche bei besserer Einrichtung der hiesigen Universität anzuwenden sind.

Soll also Münster eine vollständige Universität werden, so muss man

1. den bisherigen illiberalen Maximen, nach welchen diese Lehranstalt verwaltet wurde, entsagen,
2. die fehlenden Lehrstühle errichten und sie mit Männern von litterarischem Rufe und didactischen Talenten besetzen,
3. die vorhandenen Unterrichts Anstalten vervollkommen, die fehlenden bilden und
4. der Universität Statuten, akademische Gesetze ertheilen und ihr die nothwendigsten Wohlthätigkeitsanstalten verschaffen.

Man wird also in Zukunft die Professoren der philosophischen Facultät nicht ausschliessend aus den Theologen und Lehrern des Gymnasiums wählen, sich nicht auf Münsterländer allein einschränken, sondern auf alle Gelehrte Deutschlands Rücksicht nehmen, die sich einem gewissen Zweige der Wissenschaften mit Erfolge gewidmet haben.

III. Errichtung der Lehrstühle mit Rücksicht auf die einzelnen Zweige der Wissenschaften.

Die Lehrstühle würden, mit Rücksicht auf die einzelnen Zweige der Wissenschaften, folgende sein:

A. Theologie.

1. Ein Lehrstuhl für Dogmatik und Encyclopädie der theologischen Wissenschaften,
2. für praktische Theologie, christliche Moral, Pastorat Anweisung, Homiletik, Liturgik u. s. w.,
3. für Exegese,

¹⁾ S. S. 531, A. 5 und 532, A. 2.

²⁾ S. S. 532, A. 3.

4. für Kirchengeschichte, Geschichte der Dogmen und der kirchlichen Verfassung.

Die Leitung des Unterrichts im Seminarium würde der theologischen Facultät zu überlassen sein.

B. Jurisprudenz.

1. und 2. Zweg Lehrstühle für Encyclopädie, Rechtsgeschichte, Institutionen, Pandekten,

3. einer für Staats und Völkerrecht, deutsches Staats Recht, Lehn Recht.

4. Einen für deutsches Recht, Landrecht, pro casuale practicum.

5. Jus canonicum, Criminal Recht, Natur Recht.

C. Lehrstühle der medizinischen Facultät.

1. Für die Physiologie,

2. Anatomie, Entbindungs Kunst,

3. und 4. für Pathologie, Semiotik, Therapie,

5. Materia medica, Pharmacie,

6. Chirurgie,

7. Thierarznei Kunst.

D. Philosophische Facultät.

a) philosophische Classe.

1. Geschichte der Philosophie und der neuen Systeme, Naturrecht, Moral.

2. Logik Metaphysik.

3. Aesthetik und Beredsamkeit.

b) Mathematische Classe.

1. Reine Mathematik.

2. Angewandte Mathematik.

c) Natur Geschichte.

1. Physik

2. Chemie

3. Allgemeine Naturgeschichte, Zoologie.

4. Botanik.

E. Lehrstühle für Staats und Cameral Wissenschaften.

1. Staatswirtschaft, Polizey, Cameral und Finanz Wissenschaft.

2. Oekonomie, Handwerkskunde, — vorläufig könnte der Professor der Botanik Oekonomie, und der der Chemie die Technologie belesen.

F. Lehrstühle für Geschichte und Geographie.

1. Universal Geschichte, Staatengeschichte.

2. Geographie, Statistik, Reichsgeschichte liest der Professor des deutschen Staatsrechts.

Numismatik, Diplomatie wird privatissime gelesen.

G. Philologie.

1. Orientalische Sprachen.
2. Griechische, Lateinische Litteratur.
3. Deutscher Styl, Litterar Geschichte.

Die Anzahl der Lehrer wäre also 29 und würden die einzelnen wissenschaftlichen Zweige zwar unter sie facultätweise vertheilt, jedoch jedem frei gelassen, sich zu bestimmen, welche einzelne Zweige der Hauptwissenschaft und nach welchem Leitfaden er sie vortragen will.

Bei der Besetzung der Lehrstühle wird auf die in Duisburg und Münster vorhandenen öffentlichen Lehrer Rücksicht genommen werden und ohngefähr folgende Vertheilung statt haben müssen.

IV. Charakteristik der Professoren und Vertheilung der Professoren der hiesigen und der Duisburger Universität

A. Theologen.

1. Der Lehrer der Dogmatik, Forckenbeck¹⁾, ist ein stumpfer ganz unbrauchbarer Mann. Seine Stelle müsste anders besetzt und er mit einer Pension entlassen werden.

Der Lehrer der Moral, Borgmann, würde für das erste, bis man ihn mit einer Pfarre versorgt hätte, beizubehalten sein.

2. der Lehrer der praktischen Theologie, Brockmann, muss bei der bevorstehenden Einrichtung des Pfarrwesens in St. Martini Kirchspiel hieselbst sich seinem Pfarrdienste unterziehen, seine Stelle wird eröffnet und könnte mit dem Subregens des hiesigen Seminarii Melchers²⁾ besetzt werden.

3. Der Lehrer für Exegese, Kistemaker, besitzt viele Kenntnisse der gelehrten Sprachen, es fehlt ihm aber die der alten, nemlich der orientalischen.

4. Der Lehrer der Kirchengeschichte Büntgens³⁾ ist ganz unbrauchbar und wird die Stelle mit einem anderen Gelehrten besetzt, er aber pensioniret werden müssen.

B. Rechts Gelehrte.

Der hiesige Professor in Institutionen und Pandekten Nacke⁴⁾ ist gar nicht mehr zu rechnen. Hingegen sind der Regierungsrath Meyer⁵⁾ und der

¹⁾ Jos. Forckenbeck.

²⁾ Franz Arnold Melchers (1765—1851), seit 1795 Subregens des Priesterseminars, 1802 Canonicus am Dom, 1837 Weihbischof von Münster.

³⁾ Nik. Büntgens, Canonicus.

⁴⁾ Albert Heinr. Nacke,

⁵⁾ Christof Meyer, Mitglied des Regierungs- und Hofrats, Pandektist.

Lehrer des deutschen Staatsrechts, Sprickmann¹⁾, sehr verdienstvolle Gelehrte, beide sind nur durch ihr Dienstverhältniss als Regierungsräthe zu sehr zerstreuet und von fortschreitenden literarischen Arbeiten abgehalten. Man müsste daher diese Verhältnisse aufheben, worauf auch der Regierungsrath Sprickmann in der Anlage anträgt.

Den Professor Lüders²⁾ wird man mit Entschädigung ganz entlassen können, dem Professor Waldeck³⁾ aber zur unerlässlichen Bedingung machen müssen, entweder seinen Linnenhandel niederzulegen oder seinen Lehrstuhl zu verlassen. — Der bei dem Kammer Collegio angestellte Geistl. Rath Schmedding⁴⁾ ist ein sehr heller ausgebildeter Kopf und ein Mann von äusserst liberalen Gesinnungen, wie Ew. K. M. aus seinen Arbeiten bekannt ist. — Cordes⁵⁾ ist sehr gewöhnlich und veraltet.

C. Aerzte.

Der Lehrer der Pathologie Druffel⁶⁾ schreitet mit seinem Zeitalter nicht fort und hat einen sehr verworrenen Vortrag. Lüders⁷⁾ ist ein geschickter Anatom und Accoucheur — Friese⁸⁾ ein guter Operateur — Bodde⁹⁾ ein sehr guter Chemiker und Werneking¹⁰⁾ ein fleissiger Botaniker. Landgräber¹¹⁾, ein schätzbarer junger Gelehrter, ist zum Arzt für das Irrenhaus in Marienfelde bestimmt.

D. Lehrer der Philosophie.

Ueberwasser¹²⁾ ist als populärer Philosoph durch verschiedene Schriften

¹⁾ Anton Matthias Sprickmann, Professor der deutschen Reichsgeschichte, des deutschen Staatsrechts und des Lehensrechts, ebenfalls Mitglied des Regierungs- und Hofrats († 1833). Eine ausserordentlich vielseitig begabte Persönlichkeit, der in seiner Jugend dem Sturm und Drang und dem Göttinger Hain nahestand und selbst als Dichter hervorgetreten ist, ehe er 1778 die Professur in Münster übernahm. Befreundet mit Möser's Tochter, späterhin mit Annette von Droste-Hülshoff, seit 1803 von Stein in die preussische Verwaltung gezogen, 1814 Professor in Breslau, 1817 unter Schmedding's Mitwirkung als Nachfolger Eichhorn's nach Berlin berufen.

²⁾ Ludorf (Professor für deutsches Recht)?

³⁾ J. Heinr. Waldeck, Professor des Criminal- und Naturrechts. Der Vater des bekannten demokratischen Politikers.

⁴⁾ Joh. Heinr. Schmedding (1774—1846), ursprünglich Theologe, seit 1800 Professor der Rechte in Münster, von Stein als Kriegs- und Domänenrat in die münstersche Kammer berufen, wurde 1809 Staatsrat in der Section für Cultus und Unterricht, nachher im Ministerium für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten. Schmedding war wie Sprickmann einer der wenigen Münsteraner, die sich mit der neuen Herrschaft aussöhnten und innerlich dem preussischen Staat gewonnen wurden.

⁵⁾ Ad. Cordes, Professor des Kirchenrechts. ⁶⁾ Fr. Ferd. Druffel.

⁷⁾ Bern. Lüders, Professor der Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe.

⁸⁾ Conrad Fries, Prosector und Chirurg. ⁹⁾ Bern. Bodde.

¹⁰⁾ Franz Werneking, Arzt und Botaniker (gest. 1839). ¹¹⁾ Nicht ermittelt.

¹²⁾ Ferdinand Ueberwasser (1752—1812), seit 1783 Professor der Logik und Metaphysik in Münster. Von seinen Schriften erschien vor 1804: „Anweisungen zum regelmässigen Studium der empirischen Psychologie“ (1787 und 1794). „Ueber Vernunft, Vernunftbegriffe und den Begriff der Gottheit insbesondere“ (1799). — „Ueber das Begehrungsvermögen“ (1800).

bekannt. — Gerz ist ein vorzüglicher Mathematiker — Schlüter¹⁾ hat mit Sprachkenntniss und Geschmack die Fragmente des Sallust nach des Blosses bearbeitet. Roling²⁾ ist ein junger Mann, der erst bekannt werden muss. — Steinert, Professor der Philologie, ist kürzlich gestorben. Mit Beziehung auf diese Charakteristik und mit Rücksicht auf die Anstellung der Professoren zu Duisburg können die Lehrstühle auf folgende Art besetzt werden.

V. Besetzung der Lehr Stühle.

A. Theologische Facultät.

Die Lehrstühle der Dogmatik, der praktischen Theologie und der Kirchengeschichte müssten mit anderen Subjecten besetzt und hierzu katholische Geistliche von gemässigten und liberalen, aber auch von aller übertriebenen Neologie entfernten Grundsätzen gewählt werden. Das Resultat der bisherigen Nachfragen ergeben die allerunth. beigelegten Schreiben zweier ausgezeichneten katholischen Gottesgelehrten, des geistlichen Rathes Vrede und des Priors Hoogen.

B. Juristische Facultät.

Für den ersten Lehrstuhl müsste statt des unbrauchbaren Professors Nacke ein anderer herberufen werden. Vielleicht könnte man sich für das erste mit dem Professor Kraft³⁾ aus Duisburg behelfen. Der Regierung Rath Meyer würde aber seine Stelle als Regierungsrath niederlegen und für den Verlust seines Gehalts ad 800 rth. entschädigt werden müssen, um sich alsdann dem wissenschaftlichen Fache zu widmen. Der Vortrag des deutschen Staatsrechts, Lehnrechts, des allgemeinen Staats und Völkerrechts kann dem sehr schätzbaren Regierungsrathe Sprickmann anvertraut werden, der gleichfalls die Regierung Raths Stelle gegen Entschädigung niederzulegen haben wird. Der Lehrstuhl des deutschen Rechts, Landrechts u. s. w. würde mit einem neuen Lehrer, allenfalls mit dem Professor Bierdemann⁴⁾ aus Duisburg besetzt. Den 5 ten Lehrstuhl des Kirchenrechts, das durch die Saecularisation und die Bestimmungen des Landrechts sehr an seinem Interesse verlohren hat, würde der Rath Schmedding noch ferner beybehalten, wogegen das Criminalrecht von H. Bierdemann noch vorgetragen werden müsste.

C. Medicinische Facultät.

Den ersten Lehrstuhl würde der Professor Günther⁵⁾ aus Duisburg erhalten, den zweiten der Anatomie der hiesige Professor Lüders, den 3. und 4. die Professoren Druffel und Carstanjen⁶⁾.

1) Nicht ermittelt. 2) Heinr. Roling, Lehrer der Geschichte am Paulinischen Gymnasium.

3) und 4) Nichts Weiteres ermittelt.

5) Daniel Erhard Günther (1752—1834), der bedeutendste und beliebteste medizinische Lehrer an der Duisburger Universität. 6) Professor an der Universität Duisburg.

Den fünften Lehrstuhl kann für das erste der Professor Bodde und Carstanjen versehen, indem dieser *Materia medica*, jener Pharmacie lesen würde, indem doch bei der ersten Einrichtung der Universität durch Pensionierung u. s. w. mehrere ausserordentliche, wenngleich vorübergehende Ausgaben entstehen. Den chirurgischen Unterricht giebt der hiesige Professor Fries.

Die Thier Arznei Schule würde an die Stelle des Professors Fehr¹⁾ einen andern Lehrer erhalten, oder jenem wenigstens der Professor Gotthard²⁾ aus Erfurt beigeordnet werden müssen und die brauchbaren veterinärischen Präparate von dem Fehr angekauft.

D. Philosophische Facultät.

a) philosophische Classe.

Den ersten Lehrstuhl der Geschichte der Philosophie, der neuen Systeme u. s. w. erhielt der Professor Blessing³⁾ aus Duisburg, der durch seine die Geschichte der Philosophie betreffenden Schriften bekannt ist.

Den Lehrstuhl der Logik und Metaphysik der hiesige Professor Ueberwasser.

Der Aesthetik und Beredsamkeit Professor Moeller,⁴⁾ vorausgesetzt dass die in Ansehung seiner gemachten Vorschläge allergnädigst genehmigt werden.

b) Mathematische Classe.

Die reine und höhere Mathematik würde der hiesige Professor Gerz vortragen, der Lehrstuhl der angewandten Mathematik müsste mit einem auswärtigen Gelehrten besetzt werden.

c) Natur Geschichte.

Die hiesigen Professoren der Physik Roling, der Chemie Bodde und der Botanik Werneking würden beibehalten zum Vortrage der allgemeinen Naturgeschichte, Zoologie und Mineralogie, Professor Link⁵⁾ aus Rostock oder Fabricius⁶⁾ aus Kiel herberufen.

E. Staats und Cameral Wissenschaften.

Staatswirtschaft, Polizey Cameral und Finanzwissenschaft könnte der bei dem Carolino in Braunschweig angestellte als Schriftsteller bekannte

¹⁾ Jos. Fehr.

²⁾ Jos. Christ. Gotthard († 1813), Professor der Polizei- und Cameralwissenschaften an der Universität Erfurt, Verfasser verschiedener Arbeiten über Ackerbau und Tierzucht.

³⁾ Friedr. Victor Plessing (1749—1806), eine Sturm- und Drang-Natur, Schüler Kants, der nach bewegter Jugend 1788 Professor der Philosophie in Duisburg geworden war.

⁴⁾ A. W. P. Moeller, Professor in Duisburg, der Schwager Krummachers (s. nächste Seite, Anm. 5).

⁵⁾ Heinr. Friedr. Link (1767—1851) bedeutender und vielseitiger Naturforscher, 1792—1811 Professor der Naturgeschichte in Rostock, 1811 nach Breslau, 1815 nach Berlin berufen.

⁶⁾ Joh. Christ. Fabricius, Entomologe (1743—1808), Schüler Linnés, 1775 Professor der Oekonomie, Cameralwissenschaften und Naturwissenschaften in Kiel. Verfasste u. a. eine Schrift über die Volksvermehrung in Dänemark.

Professor Lüders¹⁾ lesen oder, im Fall dieser zu kommen nicht geneigt ist, der Professor Schram²⁾ aus Düsseldorf, Verfasser eines Versuchs über die öffentlichen Anstalten zur Bildung der Jugend u. s. w. Bis dahin dass man eine andere Einrichtung trifft, kann der Professor Werneking Oekonomie, der Professor Bodde Technologie lesen.

F. Geschichte und Geographie.

Zu dem Lehrstuhle der Geschichte und dem der Geographie und Statistik würden auswärtige Gelehrte zu berufen sein. Vielleicht lässt sich der Professor Eichhorn³⁾ geneigt finden.

Reichsgeschichte lehrt der Professor des deutschen Staats Rechts. Numismatik, Diplomatie wird privatissime gelesen.

G. Philologie.

Die orientalischen Sprachen lehrt Professor Grimm⁴⁾ aus Duisburg, der zugleich Bibliothekar ist, die griechische und lateinische Litteratur, deutschen Styl, Litterar Geschichte die Professoren Krummacher⁵⁾ aus Duisburg und Schlüter hieselbst.

VI. Einzurichtende öffentliche wissenschaftliche Anstalten.

Für das dauernde Wohl der Universitäten sind die öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten von ebenso grosser Wichtigkeit, als die Auswahl der Lehrer und Bildung der Lehrstühle selbst, mit Rücksicht auf den Umfang der Wissenschaften. Die hiesige Bibliothek besteht ursprünglich aus der Bibliothek des aufgehobenen Jesuiten Collegii, aus der des geheimen Raths Tantplueur, hauptsächlich publizistischen Inhalts, und den ihr nunmehr einzuverleibenden Bibliotheken von Duisburg und den saecularisirten Klöstern. Sie besitzt sehr viele schätzbare ältere Werke, wird aber noch eine augenblicklich ausserordentliche Geldverwendung erfordern, um die vorzüglichsten neueren Werke anzuschaffen. Zu dem ersten Bibliothekar bringe ich den Professor Grimm, zum zweiten den

¹⁾ Aug. Ferdinand Lueder (1760—1819), seit 1786 Professor der Geschichte am Carolinum in Braunschweig, später Professor der Philosophie in Göttingen. Er veröffentlichte in diesen Jahren das „Repositorium für Geschichte, Staatskunde und Politik“, sowie sein grosses Werk „Ueber Nationalindustrie und Staatswirtschaft“ (1800—1804), in dem er die Anschauungen von A. Smith vertrat. ²⁾ Nicht ermittelt.

³⁾ Joh. Gottfried Eichhorn (1752—1827), eigentlich Orientalist und Bibelkritiker, der aber ausserdem als Historiker und Literaturhistoriker bekannt geworden ist. 1775 bis 1788 Professor der alten Sprachen in Jena, dann in Göttingen. Er schrieb 1797 eine Geschichte der französischen Revolution, 1799 eine allgemeine Geschichte der Kultur und Literatur des neueren Europa.

⁴⁾ Heinrich Adolf Grimm, Professor der Theologie und der orientalischen Sprachen in Duisburg. Bedeutender Orientalist († 1813).

⁵⁾ Friedr. Ad. Krummacher (1767—1845), bekannt als Parabeldichter, 1800 Professor der Theologie, der Beredsamkeit und des deutschen Stils in Duisburg, ein positiver Theologe, der von Herder beeinflusst gegen die rationalistische Theologie Stellung nahm.

als Bibliograph bekannten Prediger Fuhrmann¹⁾ zu Mark bei Hamm allerunterthänigst in Vorschlag. Der sogenannte Professor Schmidt²⁾, welcher sich einzudrängen sucht, ist ein seichtes Subject und kann höchstens erforderlichen Falls als Custos oder Amanuensis angestellt werden.

Ein Mineralien Cabinet fehlt ganz. Das sehr schätzbare Kabinet des als Mineralogen und geognostischen Schriftsteller bekannten Domherrn Beroldingen³⁾ ist zum Verkauf angeboten. Der beigelegte Catalog enthält einen Theil dieses Cabinets, über dessen Werth und Brauchbarkeit zugleich bereits verhandelt worden ist. Zoologisches Cabinet fehlt ganz. Durch aufmerksame Benutzung der Auctionen in dem benachbarten Holland wird man wohlfeil zu vielen guten Sachen kommen. Der physikalische Apparat ist ganz unbrauchbar. Es ist zwar ein Laboratorium vorhanden, man hat aber die Absicht, eine Universitäts Apotheke anzulegen und hiermit ein pharmazeutisches Institut zu verbinden, wozu der geschickte Professor Bodde den beigelegten Plan ausgearbeitet hat, und wozu Gebäude und Fonds bereits vorhanden sind, diese müssen sich aus dem Ertrage des Instituts rentiren, und es steht der Genehmigung zur Ausführung dieser Anstalt kein wichtiges Hinderniss entgegen. Das anatomische Theater liegt an einem ganz unschicklichen dunklen Orte. Zu seiner Verlegung in anderes öffentliches Gebäude sind bereits vom Professor Lüders Vorschläge abgegeben, welche ohne grosses Bedenken ausführbar sind.

Die zur Einrichtung einer Accouchir Anstalt entworfene Plane werden von dem Kammer Collegio besonders eingereicht werden, und wird von der Universität nur ein Beitrag von 230 rth. gefordert.

Die Veterinair Anstalt ist vorhanden, und die dabei gebrauchten Präparate sind ein Privat Eigenthum des Professors Fehr. Der von ihm unterm 23. Juny c. Ew. K. M. vorgelegte Plan erfordert eine Revision, wenn er die zur Ausführung erforderliche Reife erhalten soll. Seine Forderungen in seinem dem Kammer Collegio unterm 26. Februar a. c. vorgelegten Plane sind viel gemässiger.

Clinicum.

Zur Hospital Klinik kann das Kloster der barmherzigen Brüder dienen, das eine wesentliche Unterstützung erhalten würde, wenn man ihm seinen Bedarf an Naturalien für die Kammertaxe oder allenfalls mit einem Zu-

¹⁾ Wilhelm David Fuhrmann (1774—1838), ein sehr belesener und fruchtbarer, aber nicht sehr tiefer theologischer Schriftsteller, später Nachfolger Eylerts als Prediger in Hamm, der von Stein und Vincke verschiedentlich zur Katalogisierung von Klosterbibliotheken herangezogen wurde. Im Jahre 1804 erschien der erste Teil seines Handbuchs der classischen Literatur.

²⁾ Nicht ermittelt.

³⁾ Franz Cölestin Freiherr von Beroldingen (vgl. S. 221), Domcapitular zu Hildesheim, später zu Osnabrück (gest. 1798 zu Walshausen), ein geologischer Autodidact, der einige viel beachtete mineralogisch-geologische Bücher verfasst hatte. („Beobachtungen, Zweifel und Fragen die Mineralien betreffend“. 1778, 1792, 1793. — „Die Vulkane älterer und neuerer Zeit“ 1791).

sätze überliesse. Zum weiblichen Hospitale sind die Klöster Ringen, Verspool, Hofringen, Rosendahl bestimmt, noch aber sind die Fonds mit Pensionen belastet, auch nicht ausreichend. Am rathsamsten wäre es, das Kloster St. Aegidii, welches eine Bruttoeinnahme von 6839 rth. hat, in eine Anstalt für die Soeurs de la charité zu verwandeln und die Einrichtung dieser Anstalt der Prinzessin Galitzin zu übertragen, die bereits Pläne zu einem solchen Institute entworfen hat und selbst einen ansehnlichen Betrag zu seiner Einrichtung aus eigenem Vermögen zu leisten bereit war. Die sorgfältige Pflege, welche diese vortreffliche Congregation Kranken angedeihen lässt, die liebevolle unermüdliche Behandlung, welche sie ihnen erweist, Wirkungen eines reinen praktischen religiösen Sinnes, sind bekannt. Zu einem ambulatorischen Clinico, welches im Besuchen der Kranken im Hause, Ertheilung ohnentgeltlicher ärztlicher Hülfe und Medizin besteht, kann ein Beitrag von 400 rth. aus den hiesigen Armenfonds genommen werden.

Die chirurgische Bildungs Anstalt unter der Direction der Professoren der Anatomie und Chirurgie würde nur einiges an Prämien, einiges für chirurgische neue Instrumente und allenfalls 4 bis 5 Stipendien für junge Lehrlinge der Chirurgie erfordern. Philologisches und pädagogisches Seminarium kann ohne Kosten mit dem theologischen Seminarium verbunden und die Stipendien des Critiniani müssen nur solchen Subjecten gegeben werden, die sich dem philologischen und pädagogischen Studio widmen, indem ohnehin Critinianum ein Stipendien Fond und dem Theologen das Studium der Philologie und Pädagogik unentbehrlich ist. — Diese praktisch zu üben findet sich auch bei dem hiesigen Gymnasium und dem Institute für Landschullehrer Gelegenheit. Das Observatorium wird man auf dem Kirchthurm der Ueberwasser Kirche oder auf dem Domsturm errichten können. Die Anstalten zu gymnastischen Uebungen, Tanzen, Fechten, Reitbahn müssen endlich noch erwähnt werden. Eine Reitbahn wird neu errichtet werden müssen, da das Dragoner Regiment die bisherigen Einrichtungen überwiesen erhalten hat.

Im Tanzen und Fechten werden nur die bei der Universität anzustellenden Tanz und Fechtmeister den Studirenden Unterricht ertheilen dürfen.

VII. Geldbedarf für die Lehrstühle und die einzurichtenden öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten

Für die allerunterthänigst oben vorgeschlagenen Lehrstühle und öffentlichen litterarischen Anstalten ist folgender Geldbedarf erforderlich:

I. Vier Professoren der Theologie

zwei mit 700 rth.	1400 rth.	
zwei mit 600 „	1200 „	2600 rth.

Diese sind bekanntlich Geistliche und unverehelicht.

	Übertrag	2 600 rth.
II. Fünf Professoren der Rechtsgelehrsamkeit		
zwei mit 1000 rth.	2000	,,
zwei mit 800 „	1600	,,
einer mit 700 „	700	,,
	<hr/>	4300 „
III. Sieben Professoren der Medizin		
zwei mit 1000 rth.	2000	,,
drei mit 800 „	2400	,,
zwei mit 600 „	1200	,,
	<hr/>	5600 „
IV. Neun Professoren der Philosophie		
a) philosophische Klasse		
einer mit 900 rth.		
einer mit 800 „		
einer der Aesthetik 438 rth.		2138 rth.
b) zwei der Mathematik		
einer mit 800 rth.		
einer mit 700 „		1500 „
c) vier der Naturgeschichte		
zwei mit 900 rth.	1800	,,
zwei für Physik u. Botanik 700 rth. . . .	1400	,,
	<hr/>	3200 „
V. Zwei Professoren für Staats Wirthschaft und Cameral Wissenschaften,		
einer für Staats Wirthschaft, Polizey mit . .	900	,,
einer für Oekonomie, Technologie mit. . . .	700	,,
	<hr/>	1600 „
VI. Zwei Professoren der Geschichte u. Geogr.		
einer der Geschichte mit 900 rth.		
einer der Geographie, Statistik 800 „ . . .		1700 „
VII. Drei Professoren der Philologie		
einer mit 1000 rth.		
einer mit 900 „		
einer mit 800 „		2700 „
	<hr/>	
Summa an Gehältern für die sämtlichen Professoren der Universität		25338 rth.
Die jährlichen Erfordernisse der litterarischen öffentlichen Anstalten werden folgende sein:		
I. Bibliothek.		1500 rth.
II. Botanischer Garten		800 „
III. Unterhaltung des Naturalien Cabinets, nachdem das Cabinet des p. Beroldingen angeschafft ist		400 „
IV. den physikalischen Apparat zu unterhalten		250 „
V. Laboratorium		200 „
	<hr/>	
	Übertrag	3150 rth.

	Übertrag	3150 rth.
VI. Theatrum anatomicum zu unterhalten	200	„
VII. Accouchir Anstalt Beitrag der Universität	300	„
VIII. Thier Arznei Schule Beitrag der Universität	500	„
IX. Zoologisches Cabinet zu unterhalten	300	„
X. Clinicum Beitrag der Universität	200	„
XI. Männer Hospital ist vorhanden	—	
XII. Weiber Hospital wird noch errichtet.	—	
XIII. Chirurgische Bildungs Anstalt.	300	„
XIV. Observatorium, Unterhaltung der Instrumente, Belohnung des Observators, Correspondenz.	1000	„
XV. Gymnasische Anstalten		
Tanzmeister	150 rth.	
Fechtmeister	200	„
Reitbahn	2000	„ 2350
XVI. Bau Etat	1200	„
XVII. Stipendien für junge Chirurgen	300	„
Zu Stipendien für Theologen und Pädagogen kann das Critinianum benutzt werden.		
	<hr/>	
	in Summa	9800 rth.

Hiezu die oben specificirten Besoldungen der Professoren ad 25338 „

Es sind überhaupt erforderlich 35138 rth.

Die erforderlichen Summen zur Errichtung der Gebäude, Anschaffung der Kabinette, Instrumente u. s. w. würden auf den Meliorationsetat gebracht werden können. Warum sollte die Melioration der menschlichen Begriffe, die Verdrängung des Aberglaubens und der Unwissenheit nicht auch einen Platz auf jenem Etat finden, wo Wegebau, Wasserbau, spanische Schaafböcke u. s. w. stehen.

Die individuelle Lage einiger Professoren erfordert folgende Modification der Gehälter Vertheilungen.

Die Professoren Forckenbeck, Büntgens und Nacke werden pensionirt.

Der erstere incl. Emolumente	740 rth.	13 ggr.	11 ch
Büntgens	470	„	
Nacke	350	„	

Das für den Regierungs Rath Sprickmann in Vorschlag gebrachte Professorat Gehalt von 1000 rth. muss, um seine Reklamation wegen Entschädigung zu befriedigen, mit 200 rth. erhöht werden. Um diese temporäre Mehrausgabe zu decken, kann man für das erste den 5 ten Lehrstuhl der medi-

zinischen Facultät und den der Oekonomie und Technologie unbesetzt lassen, wodurch eine Ersparung von 800 rth. und
700 „

also von 1500 rth.

entsteht.

Der gegenwärtig verwendbare Studienfond ist oben zu 12 100 rth. angegeben, woraus bereits jetzt die wesentlichste Verbesserungen der Universität auf folgende Art vorgenommen werden könnten.

1. Zu den drei Lehrstühlen	
a) der Dogmatik	700 rth.
b) der praktischen Theologie.	—
könnte für das erste der Subregens des Seminarii Melchers lesen,	
c) der Kirchengeschichte	600 „
2. Denen Regierungsräthen Sprickmann und Meyer Entschädigung für die niedergelegte Regierungs Raths Stellen	1600 „
3. den Professoren Günther und Carstanjen jedem 500 rth. Zulage.	1000 „
4. Zulage für den Professor Bodde	200 „
5. „ „ „ „ Friese	250 „
6. „ „ „ „ Blessing	400 „
7. dem Lehrer der angewandten Mathematik	700 „
8. „ „ „ „ Physik Roling	200 „
9. „ „ „ „ allg. Naturgeschichte Link	900 „
10. „ „ „ „ Staatswissenschaft Lüders	900 „
11. „ Professor der Geschichte	900 „
12. „ „ „ „ Geographie, Statistik	800 „
13. „ „ „ „ Grimm Zulage	300 „
14. „ „ „ „ Krummacher	300 „
15. „ „ „ „ Schlüter	200 „
	<u>Summa 9950 rth.</u>
	verwendbar sind 12100 rth.

bleiben zur Bibliothek, dem botanischen Garten, dem Naturalien Kabinet, dem physikalischen Apparat, dem Laboratorio, Theatr. Anatom., Accouchir Anstalt, Thier Arznei Schule, zoologischen Cabinet und Clinic. 2150 rth., und wird man diese Anstalten, deren Bedarf zwar zu 3650 rth. veranschlagt ist, entweder nach einem eingeschränkten Maasstab für das erste zur Ausführung bringen müssen oder vom Staat eine ausserordentliche temporäre Unterstützung erbitten.

VIII. Künftige Verfassung der hiesigen Universität.

Die Universität muss überhaupt alle die denen vom Staate privilegirten Gesellschaften zukommende und ihnen dem allgemeinen Landrechte

Theil II Titel 6¹⁾ beilegte Rechte erhalten. Nach der Kaiserlichen Stiftungs Urkunde ist ihr das Recht, akademische Würden zu ertheilen und der privilegirte Gerichtsstand verliehen, und sie ist in vier Facultäten abgetheilt, hat das Wahlrecht des Prorektorats, der Landesherr ernennt aber den Kanzler und Rektor. Die Universität muss nach erfolgter Organisation unmittelbar unter dem Minister des geistlichen Departements, der in der Preussischen Monarchie als der Minister des öffentlichen Unterrichts anzusehen ist, stehen, es wird aber wenigstens für die erste Zeit ein Local Curator angeordnet, der in dem akademischen Senate und der Deputation präsidiert.

Der Senat der Universität besteht aus allen ordentlichen Professoren, er wählt jährlich einen Prorektor und die wechselnden Beamten, er ist die oberste akademische Gerichts und Censur Instanz und hat die Einsicht der Rechnung. Die Deputation oder der engere akademische Ausschuss besteht aus dem Curator, dem Prorektor, einem von dem geistlichen Departement ernannten beständigen Assessor, den vier Decanen und dem Universitäts Syndicus. (Brandes „Über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen²⁾“, p. 75.) Die Deputation verwaltet alle polizeyliche und gerichtliche Geschäfte, hat die Aufsicht über die Lehrer, die Studirenden und die öffentlichen Lehranstalten, sie verabredet mit den Professoren den Lektions Katalog und reicht ihn bei Hofe ein.

Kleinere Gerichts und Polizey Sachen werden vom Prorektor, dem beständigen Assessor und dem Universitäts Syndicus, der zugleich Secretarius ist, abgemacht.

Die Universität muss ferner die Gerichtsbarkeit über die Lehrer und Studirenden haben, in Ansehung der letzteren ist sie ein wesentlicher Theil der akademischen Verfassung, indem sie ihrer Natur und dem eigenthümlichen der ihr untergebenen Jugend nach ein Gemische von väterlicher und richterlicher Gewalt, von Sitten und Civil Gericht ist. Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf nicht studirende Universitätsverwandte, akademische Handwerker, Künstler u. s. w. ist nicht rathsam. Die Professoren sind censurfrei, die Universität hat aber die Censur über alle in Münster gedruckte wissenschaftliche Werke und Schriften und über sämtliche Lese und Leihbibliotheken des Orts. Jeder ordentliche Professor liest zwey Collegien im halben Jahre gegen ein Honorarium, wöchentlich sechsmal, und ein publicum wöchentlich zwey mal. Der Universitäts Syndicus erhebt die Honorarien nach Designationen, welche ihm die Professoren geben, und zahlt sie an diese aus. Die Professoren werden vom Minister des geistlichen Departements ernannt, und der Curator und der Senat müssen drey Subjecte vorschlagen. Auch zu den Lehrern der Gymnasien im Münsterschen Kammer Departement hat die Universität den Vorschlag.

¹⁾ „Von Gesellschaften . . .“

²⁾ 1802.

Der Curator und der Senat ertheilt graduirten Personen die Erlaubniss zu lesen, wenn sie, um diese zu erhalten, eine besondere Dissertation pro venia legendi gehalten haben.

Die Ferien sind 3 Wochen um Ostern, drei Wochen um Michaeli, die kleinen Weihnachts und Pfingst Ferien dauern nur jedesmal 3 Tage.

Das Universitäts Vermögen wird von der Kriegs und Domainen Kammer unter Aufsicht des competenten Departements verwaltet. Zu den akademischen Gesetzen finden sich Materialien in denen, welche für die Preuss. Akademie und für Göttingen ao. 1797 erlassen sind, die letzteren sind bei dem Entwurf des Professors Runde¹⁾ zum Grunde gelegt. Die wichtigsten Gegenstände der akademischen Gesetzgebung sind die Ertheilung des akademischen Bürgerrechts, die Dauer, der Verlust desselben, die Verhältnisse zur Obrigkeit, Unterbediente, Lehrer, Wirth, das Schuldenmachen der Studirenden, die unerlaubten Verbindungen mit dem andern Geschlechte, die verbotenen Spiele, Unfleiss, Landsmannschaften, Ordens, Störung öffentlicher und häuslicher Ruhe und Sicherheit.

Die Entwerfung dieser Gesetze würde dem Regierungsrathe Sprickmann und dem geistlichen Rathe Schmedding zu übertragen sein.

Die Organisation der Universität wird durch ein zahlreich mit vielen andern Verwaltungszweigen überladenes Cammer Collegium nicht bewürkt werden können, es wird vielmehr in das Geschäft mehrere Einheit und Geschwindigkeit kommen, wenn man es einer Immediat Commission überträgt, welche aus dem Dohmdechant von Spiegel, dem Kammerpräsidenten von Vincke und dem geistlichen Rath Schmedding zusammengesetzt würde²⁾.

Bericht Steins

Münster, 27. Oktober 1804

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 70. Hauptcommission Cap. II Sect. XIII. Nr. 15. Vol. I

Stein, durch Rescr. v. 12. X. 04 zum Gutachten aufgefordert, rät, die Aufhebung der Cantonfreiheit in Tecklenburg-Lingen durch eine Proklamation unter Darlegung der dafür massgebenden Gründe bekannt zu machen und mit der Cantonsaufnahme möglichst schnell zu beginnen. Er bemerkt, dass nach den Stammlisten der Armee im J. 1803 „2 520 000 Menschen cantonfrey waren, die sich der Verpflichtung, den Staat zu verteidigen, entziehen.“

¹⁾ Nicht ermittelt.

²⁾ Antwort Angerns vom 13. XII. 04. Der Plan sei an Massow weiter geleitet. (Rep. 70 Haupt Commission. Cap. II. Sect. XXXIV. Nr. 2.)